

## §. 15.

Die Prüfung der Zimmerleute sowohl, als der Maurer soll übriggend auch auf ihre Befähigung zu Beurtheilung der für Bauten notwendigen Erfordernisse *überhaupt*, also auch der in das specielle Fach des zu Prüfenden nicht einschlagenden Gegenstände sich erstrecken.

## §. 16.

Ueber die ganze Prüfung hat die Commission Beschluß zu fassen und hiebei das Gesamtergebniß der Prüfung hinsichtlich der Befähigung des Geprüften zu selbstständiger Ausführung und Leitung von Bauten hauptsächlich zu berücksichtigen. Fällt der Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so stellt die Prüfungscommission bei der Fürstlichen Regierung den Antrag auf Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zur selbstständigen Ausführung und Leitung von Bauten aller Art (*Meißezeugnisse*) unter Beifügung der von allen drei Mitgliedern der Commission unterschriebenen und gehörig gehesteten Prüfungsverhandlungen und der Probestarbeiten in einer Mappe oder Rolle.

Stimmt die Commission für die Verjagung des Befähigungszeugnisses, so bescheidet sie den Geprüften ablehnend mit der Angabe der Mängel seiner Ausbildung und macht hiervon der Fürstlichen Regierung Anzeige.

Wenn der Geprüfte nur in einem wesentlichen Theile der Prüfung nicht bestanden hat, so kann die spätere zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil beschränkt werden.

Bei Verjagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht statthaft ist.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind ebenso wie die Prüfungsverhandlungen im Locale der Fürstlichen Regierung aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgültiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

## §. 17.

Das Regulativ vom 18. Juni 1840 über die Befähigung und die Prüfungen der Maurer und Zimmerleute (*Gef.-S. 1840 S. 129 ff.*) wird hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 22. December 1865.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.